



Bern, 29. Januar 2009

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. Januar 2009 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Unternehmen und die öffentliche Verwaltung treten häufig und auf vielfältige Weise miteinander in Kontakt: Eintragung ins Handelsregister, Abrechnung der Mehrwert- und anderer Steuern, Abrechnung der AHV-Beiträge, Ausfüllen von Zolldeklarationen, Beantragen von Bewilligungen, um nur einige Beispiele zu nennen. Für viele dieser Vorgänge werden eigenständige Identifikationsnummern verwendet. Diese Vielfalt von unterschiedlichen Nummern macht den Kontakt zur Verwaltung kompliziert und verursacht oft unnötige Doppelspurigkeiten für die Unternehmen und die Verwaltung. Mit der Einführung der UID werden die Abläufe zwischen Unternehmen und Verwaltung, aber auch innerhalb der Verwaltung einfacher und effizienter. Der UID kommt ausserdem ein hoher Stellenwert im elektronischen Datenverkehr mit der öffentlichen Verwaltung zu (E-Government). Sie erlaubt einen effizienten, sicheren und systematischen Datenaustausch auf elektronischem Wege und ermöglicht die Realisierung weiterer E-Government-Projekte, wie dies von verschiedener Seite gefordert wird.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 20. Februar 2008 ein Realisierungskonzept des EDI für eine einheitliche Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) gutgeheissen. Aufgrund dieses Konzeptes wurde ein Bundesgesetz ausgearbeitet, das die Zuweisung und die Verwendung der UID, sowie die Führung und die Verwendung des Unternehmens-Identifikationsregisters (UID-Register) regelt. Das UIDG sieht vor, dass jedem Unternehmen, aber auch Selbständigerwerbenden, landwirtschaftlichen Betrieben und Verwaltungsstellen, eine eindeutige, unveränderliche Identifikationsnummer zugewiesen wird, welche frei verwendet werden kann. Die öffentliche Verwaltung von Bund, Kantonen und Gemeinden wird verpflichtet, diese UID als Identifikator für Unternehmung anzuerkennen und zu verwenden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss die Verwaltung die UID in ihren Datenbanken



führen und die heute bestehenden Identifikatoren, insbesondere die Nummern des Handelsregisters und der Mehrwertsteuer, durch die UID ersetzt haben.

Um die korrekte Zuweisung und Verwendung der UID sicherzustellen, ist der Aufbau eines UID-Registers vorgesehen, das sich auf das Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamtes für Statistik als Referenzregister stützt. Im UID-Register werden nur die für die Identifikation der Unternehmen notwendigen Merkmale geführt. Die UID und die wichtigsten Identifikationsmerkmale wie Namen und Adressen sind öffentlich zugänglich. Dem Datenschutz wird mit technischen Vorkehrungen sowie mit Einschränkungen bei den Zugriffsrechten, den Abfragemöglichkeiten und beim Registerinhalt Rechnung getragen.

Den Unternehmen entsteht durch die Einführung der UID und der damit verbundenen Vereinfachung der administrativen Prozesse ein Nutzen, ohne dass sie zusätzliche Pflichten übernehmen müssen. Um dies zu ermöglichen, erhält die öffentliche Verwaltung die Aufgaben, neue Unternehmen und Änderungen in den Daten bestehender Unternehmen an das UID-Register zu melden, sowie die UID als Identifikator anzuerkennen und zu verwenden. Der möglicherweise zusätzlich entstehende Aufwand wird durch die Vermeidung von Doppelspurigkeiten sowie die erhebliche Vereinfachung von Datenabgleich und -austausch innerhalb der Verwaltung mehr als wett gemacht.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum **29. April 2009** bei Herrn Martin Meier, Projektleiter UID, Sektion Betriebs- und Unternehmensregister, Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel per Post oder via E-Mail (martin.meier@bfs.admin.ch) einzureichen. Herr Meier steht für allfällige Fragen gerne zur Verfügung (032 867 23 38).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Couchepin
Bundesrat



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)